## Ein englischer Pub, eine griechische Decoderkarte und die Folgen

Auswirkungen des Urteils des EuGH auf die Vermarktung von Pay-TV-Rechten

**Lothar Mikos** 

Am 4. Oktober 2011 fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein bedeutsames Urteil zur Vermarktung von Pay-TV-Rechten. Eine britische Pub-Besitzerin hatte sich auf den freien Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt berufen und Spiele der englischen Fußballliga mithilfe einer griechischen Decoderkarte gezeigt. Dagegen hatte die Vermarktungsgesellschaft der Premier League (FAPL) geklagt. Das Gericht gab der Pub-Besitzerin recht. Das Urteil und seine Begründung haben weitreichende Folgen für die Vermarktung von Sportrechten in Europa sowie auf territoriale Beschränkung von Pay-TV-Rechten.

4 1 | 2012 | 16. Jg.

Britische Pubs sind zwar beliebt, aber internationale Berühmtheit erlangen nur die wenigsten. Zumindest in europäischen Fußball- und Juristenkreisen hat nun der Pub "The Red White & Blue" im südenglischen Southsea, nahe Portsmouth gelegen, einen klangvollen Namen, und Besitzerin Karen Murphy wurde zur Verfechterin des europäischen Binnenmarktes. Was war passiert? Im Jahr 2006 hatte die Pub-Besitzerin herausgefunden, dass sie viel Geld sparen könnte. Anstatt mit 6.000 britischen Pfund im Jahr beim britischen Bezahlsender BSkyB ein Gaststättenabo für die Liveübertragungen der englischen Fußballliga, der Premier League, zu erwerben, erstand sie für schlappe 800 britische Pfund eine griechische Decoderkarte. Fortan konnten die Fans in ihrem Pub den englischen Fußball über den Umweg Griechenland verfolgen. Die Vermarktungsorganisation der Premier League (FAPL) fand das gar nicht lustig und verklagte die Pub-Besitzerin. Der britische High Court of Justice reichte das Verfahren auch wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) weiter. Das Gericht hatte über zwei Fälle zu entscheiden: ein Strafverfahren gegen Karen Murphy und ein Zivilverfahren gegen die Lieferanten und die Verwender importierter Decoderkarten. Der EuGH zog die Verfahren zusammen und die Große Kammer fällte in einem Vorabentscheidungsverfahren ein wegweisendes Urteil. Sie folgte damit weitgehend der Beschlussvorlage von Generalanwältin Juliane Kokott.

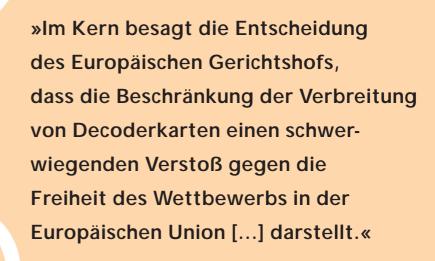
## Pay-TV-Rechte kontra Binnenmarkt

Im Kern besagt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, dass die Beschränkung der Verbreitung von Decoderkarten einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Freiheit des Wettbewerbs in der Europäischen Union, wie sie in Art. 101 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt ist, darstellt. Daher muss es möglich sein, in England oder Deutschland mit Decoderkarten aus Griechenland, Portugal oder Schweden Fußballspiele der Premier League oder der Bundesliga zu empfangen. Zugleich bedeutet dies, dass es auch möglich sein muss, mit einer Decoderkarte von Sky in Deutschland, Italien oder auf Mallorca die Bundesligaspiele zu empfangen. Die bisherige gebietsabhängige Exklusivität führt nach Auffassung des Gerichts zu künstlichen Preisunterschieden zwischen den abgeschotteten nationalen Märkten. "Eine solche Marktabschottung und ein solcher daraus folgender künstlicher Preisunterschied sind aber mit dem grundlegenden Ziel des Vertrags - der Verwirklichung des Binnenmarktes nicht vereinbar" (Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2011, Abs. 115). Als Folge dürfen die nationalen Fußballverbände künftig keine exklusiven Pay-TV-Rechte für nationale Sender vergeben. Es steht daher ein Preiskampf zwischen den verschiedenen Anbietern von Fußballspielen im Pay-TV in Europa bevor. Bisher bestehen erhebliche Unterschiede in der Preisgestaltung in den einzelnen europäischen Ländern. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Rechte künftig an Senderverbünde gehen, um einen Konkurrenzkampf zu unterdrücken. In der Praxis ist es für einen deutschen Zuschauer viel einfacher, ein Abonnement bei Sky oder Liga Total zu erwerben, als einen Vertrag mit einem ausländischen Anbieter zu schließen. Allerdings werden die Bundesliga-Pakete bei Sky und Liga Total vermutlich mittelfristig billiger werden, wenn der gleiche Leistungsumfang bei ausländischen Anbietern für weniger Geld angeboten wird. Wenn man einmal vom konkreten Fall absieht und allein die Tatsache nimmt, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil festgestellt hat, dass die Exklusivität von Rechten für nationale Märkte dem freien Wettbewerb in der EU widerspricht, könnte das Urteil jedoch auch Folgen für die Verbreitung von anderen audiovisuellen Produkten haben. Doch dazu muss man sich das Urteil in einigen Punkten genauer anschauen. Denn das Gericht hat einen Unterschied zwischen Sportereignissen und anderen audiovisuellen Werken gemacht.

## Sportereignisse sind keine Werke

Der EuGH stellt in dem Urteil u. a. fest, dass Sportereignisse nicht als Werke gesehen werden können. Um als Werk gelten zu können, muss ein audiovisuelles Produkt eine "eigene geistige Schöpfung" seines Urhebers darstellen (vgl. ebd., Abs. 97). Das Gericht legt dar: "Sportereignisse können jedoch nicht als geistige Schöpfungen angesehen werden, die sich als Werke im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie einordnen ließen" (ebd., Abs. 98). Und weiter heißt es: "Daher können Sportereignisse keinen urheberrechtlichen Schutz genießen" (ebd., Abs. 99). Das trifft aber lediglich auf Liveübertragungen zu, denn eine Zusammenfassung eines Spiels hat sehr wohl einen geistigen Schöpfer und unterliegt damit der Urheberrechtsrichtlinie. Darüber hinaus stellt das Gericht in Bezug auf die Premier-League-Übertragungen klar, dass die Sendungen sehr wohl Teile enthalten können, die urheberrechtlich geschützt sind: die Auftaktvideosequenz, die Hymne der Premier League sowie verschiedene Grafiken (vgl. ebd., Abs. 149). Zugleich weist der EuGH darauf hin, dass es einem Mitgliedsstaat der EU freistehe, "Sportereignisse - gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des geistigen Eigentums - zu schützen, indem er eine spezielle nationale Regelung einführt oder unter Beachtung des Unionsrechts einen Schutz anerkennt, den diese Ereignisse auf der Grundlage von Verträgen genießen, die zwischen den Personen, die berechtigt sind, den audiovisuellen Inhalt dieser Ereignisse der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, und

1|2012|16. Jg. 5



den Personen, die diesen Inhalt an die Öffentlichkeit ihrer Wahl verbreiten wollen, geschlossen werden" (ebd., Abs. 102). Man darf gespannt sein, welches EU-Land eine nationale Regelung erlässt, die gewisse Sportereignisse Werken gleichstellt, die den Schutz des geistigen Eigentums genießen. Sollte dies der Fall sein, wird der Markt für Sportrechte in Fernsehen und Internet noch einmal erheblich durcheinandergebracht.

Dem freien Markt hat das Gericht aber auch einen Riegel vorgeschoben. Der Preis für urheberrechtlich geschützte Werke, die "angemessene Vergütung" (ebd., Abs. 108), richtet sich nämlich nicht ausschließlich nach dem Wert des Werks, sondern eine solche Vergütung muss "mit der tatsächlichen oder potenziellen Zahl der Personen in Zusammenhang stehen, die in ihren Genuss kommen oder kommen wollen" (ebd., Abs. 109). Eine Zusammenfassung der Bundesliga ist demnach nicht mehr oder weniger wert als eine Zusammenfassung der Primera Division, es sei denn - sagen wir - in den Niederlanden wollten mehr Leute die Spiele der spanischen Liga sehen als die der deutschen. In dem Fall könnte die Primera Division einen höheren Preis für Zusammenfassungen verlangen als die Deutsche Fußball Liga. Dazu wird es, um bei dem Beispiel mit Deutschland und Spanien zu bleiben, aber nicht kommen, da es im Gegensatz zu Deutschland in Spanien keine zentrale Vermarktung der Ersten Liga gibt. Dort vermarkten sich die Vereine selbst.

## Schlussbemerkungen

Auch wenn das Urteil auf den ersten Blick weitreichende Konsequenzen nicht nur für Lizenzrechte im Bereich des Sports haben könnte, bringt es auf den zweiten Blick einige Klärungen. Da Sportereignisse nach Auffassung des Gerichts keine Werke sind, sind sie nicht urheberrechtlich geschützt. Allerdings besteht in den EU-Staaten die Möglichkeit, nationale Regeln zu ihrem Schutz zu erlassen. Die Liveberichterstattung von Sportereignissen kann daher nur schwer urheberrechtlich geschützt werden, auch wenn solche Übertragungen urheberrechtlich geschützte Werke enthalten. Etwas anders sieht es mit der Verbreitung aus. Hier hat das Gericht in Bezug auf die Decoderkarten entschieden, dass die Exklusivrechte für ein nationales Gebiet dem freien Wettbewerb in der EU und damit dem europäischen Binnenmarkt widersprechen. Das hat auch Konsequenzen für die Verbreitung von audiovisuellen Werken, die urheberrechtlich geschützt sind. Denn damit darf nicht verhindert werden, dass ein Nutzer in Deutschland z.B. ein Filmpaket nicht bei Sky, sondern bei einem ausländischen Anbieter, z. B. Canal plus bezieht. Allerdings würde der deutsche Nutzer damit auf die deutsche Synchronisation verzichten. Problematischer wird in diesem Fall die Frage der angemessenen Vergütung, denn theoretisch darf ein Sender nicht mehr exklusive, nationale Lizenzen erwerben. Er muss die Sendung (Zusammenfassung eines Sportereignisses, Film, Show) potenziell allen europäischen Bürgern zur Verfügung stellen, die sie sehen wollen. Damit erweitert sich der Kreis der Nutzer über den nationalen Markt hinaus – und dafür muss eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Das könnte dazu führen, dass die Kosten für Lizenzrechte explodieren, weil eventuell nur wenige Anbieter für das gleiche Werk bieten und so die Preise für die europaweite Ausstrahlung in die Höhe treiben.

Die Folgen des Urteils sind weitreichender, als es momentan abzusehen ist. Es wird sich nicht nur auf die Lizenzrechte für Fußballspiele im Pay-TV auswirken, sondern auch auf die angemessene Vergütung der Lizenzen für audiovisuelle Werke, die urheberrechtlich geschützt sind. Man darf gespannt sein, wie sich der europäische Fernsehmarkt vor diesem Hintergrund weiter entwickelt. Das Urteil ist im Internet auf Deutsch einsehbar unter: http://curia.europa.eu/juris/ document/document.jsf?tex t=&docid=114111&pageInd ex=0&doclang=DE&mode= Ist&dir=&occ=first&part=1& cid=511572

> Dr. Lothar Mikos ist Professor für Fernsehwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) "Konrad Wolf" in Potsdam-Babelsberg und geschäftsführender Direktor des Frich Pommer Instituts.



1|2012|16. Jg. 7